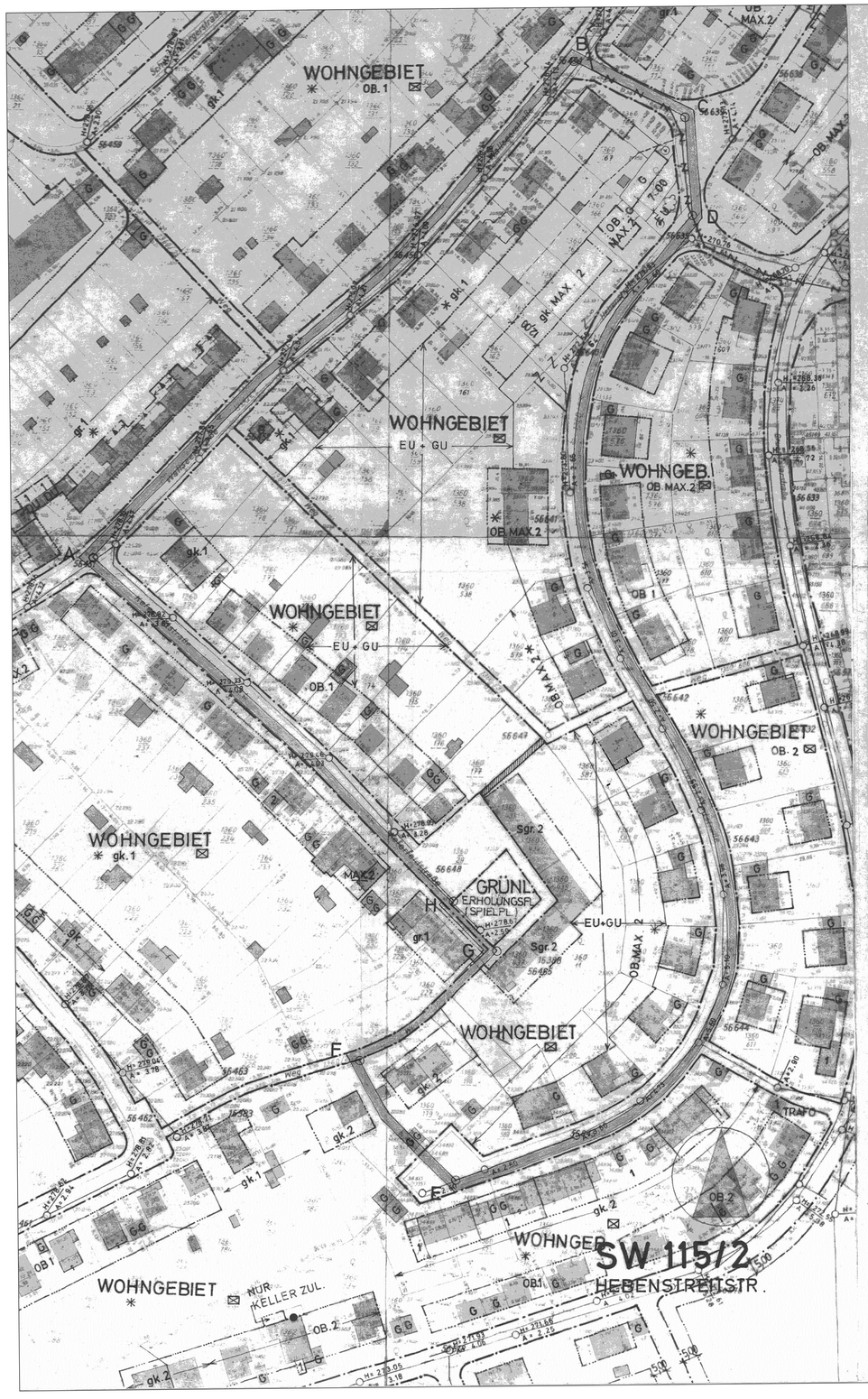

ERDGESCHOSSIGE ZUBAUTEN BIS MAX. 5 m² GRUNDRISSFLÄCHE (WINDFÄNGE) DÜRFEN IM SEITENABSTAND (BAUWICH) BZW. VORGARTEN ERRICHTET WERDEN, WENN VON DIESEN MINDESTENS NOCH EIN ABSTAND VON 1·40m ZUR SEITLICHEN GRUNDGRENZE EINGEHALTEN BZW. DIE VORDERE BAUFLUCHTLINIE NICHT MEHR ALS UM 1·60m ÜBERBAUT WIRD.

MINDESTENS 50% DER VORGARTENFLÄCHE IST MIT BÄUMEN UND BEZW. ODER STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

NEBENGEBÄUDE GARTENSEITIG AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN (GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE AUSGENOMMEN) BIS MAX. 25 m² ODER IM BAUWICH NUR BIS MAX. 8 m² UND SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG ZULÄSSIG, JEDOCH NICHT IM VORGARTEN INNERHALB EINES 5·00 m BREITEN STREIFENS PARALLEL ZUR STRASSENFLUCHTLINIE.

BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU-UND-ZUBAUTEN MAX. 180 m² ZULÄSSIG.

DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET - NEUBAUTEN VON WOHNOBJEKTEN SIND UNZULÄSSIG (AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN)
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LANDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL
G,TG	GARAGE, TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENES ÖFFENTLICHES GUT
GRENZE DES STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
DURCHGANG DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT

ZU PFLANZEN: BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE
ZU ERHALTEN

ALTBESTAND
ABBRUCH
DENKMALGESCHÜTZT (GEM §3 DENKMALSCHUTZGESETZ)

FORMBLATT 1987

BEBAUUNGSPLAN

SW 115/2 HEBENSTREITSTR.

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

A

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-G-H-A

FLÄCHE CA 44·880 M² | MASSSTAB 1:1000

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 21.9.89
O.Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 21 VOM: 13. 11. 89	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 14.11.89

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: | GEZEICHNET GSCHWANDTNER AM 3.11.88
GEÄNDERT ..... AM .....

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: